

§ 5 -Bauplatzeignung

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem **★** gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.

Dick umrandete Bereiche bitte nicht ausfüllen

Bauplatzeignung für das Grundstück

Bezirk*	<input type="text"/>	Straße*	<input type="text"/>	Nr.*	<input type="text"/>
KG *	<input type="text"/>	Gst. Nr.*	<input type="text"/>	EZ.	<input type="text"/>
		Gst. Nr.*	<input type="text"/>	EZ.	<input type="text"/>

1. Nachweis zu § 5 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 (zulässige Bebauung nach dem StROG 2010)

4.0 Stadtentwicklungskonzept

Funktion

Deckplan 1 Repro

Deckplan 2 Nutzungsbeschränkungen

Deckplan 5 Einkaufszentren

1.0 Räumliches Leitbild (2. Entwurf)

Bereichstyp

Teilraum

4.0 Flächenwidmungsplan

Widmung

Bebauungsdichte

Festlegung der Verkehrsflächen erforderlich

ja nein

Aufschließungsgebiet
(Achtung: Aufschließungserfordernisse prüfen)

ja nein

Deckplan 1 - Baulandzonierung

Bebauungsplan

Bebauungsrichtlinie

§ 5 -Bauplatzeignung

Deckplan 2
 (Beschränkungszone für die Raumheizung)

ja nein

Deckplan 3

Hochwasserabfluss

Gefahrenzonen

Ersichtlichmachungen im 4.0 Flächenwidmungsplan

Altstadterhaltungsgesetz

Naturschutz

Denkmalschutz

Wasserrecht

Rechtskräftiger Bescheid § 18 BG

Fernwärmeanschlussbereich gemäß § 22(9) StROG 2010

Hinweis:

Hangwässer (siehe Fließpfadkarte)

ja nein

Graz, am

Unterschrift

Bauplatz im Geltungsbereich zivilrechtlicher Vereinbarungen mit der Stadt Graz

GZ

Zuständige Dienststelle

Bestätigung des Amtes

Amtliche Bestätigung

Graz, am

Unterschrift

§ 5 -Bauplatzeignung

2. Nachweis zu § 5 Abs. 1 Z. 2 Stmk. BG 1995 (ausreichende Wasserversorgung)

- 2.1. einen eigenen Hausbrunnen mit
 hygienischem einwandfreiem Wasser (Attest)

und ausreichender Ergiebigkeit (Nachweis)

- 2.2. Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft

- 2.3. Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Graz AG

3. Nachweis zu § 5 Abs 1 Z. 3 Stmk. BG 1995 (Energieversorgung u. Abwasserentsorgung)

Für die geplanten baulichen Anlagen ist eine Energieversorgung sichergestellt durch das EVU:

- 3.1. Energie Graz GmbH. & CoKG Strom Fernwärme Gas
- 3.2. Steweag-Steg Strom
- 3.3. E-Werk Gösting V. Franz Strom

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Hausabwässer sowie der Niederschlagswässer von Dächern und Verkehrsflächen sowie von Drainagewässern wie folgt sichergestellt:

- 3.4. Schmutzwässer durch öffentlichen Schmutzwasserkanal
- 3.5. Regenwässer durch öffentlichen Schmutzwasserkanal (Mischsystem)
- 3.6. Regenwässer durch öffentlichen Regenwasserkanal (Trennsystem)

Vom/von der Verfasser/in zu bestätigen

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Hausabwässer sichergestellt durch:

- 3.7. eine Sammelgrube, gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichunterlagen
- 3.8. eine vollbiologische und wasserrechtliche bewilligte Abwasseranlage, gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichunterlagen

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Niederschlagswässer von Dächern und Verkehrsflächen sowie von Drainagewässern sichergestellt durch

- 3.9. einen privaten Regenwasserkanal
- 3.10. Versickerung / Verrieselung auf eigenem Grund, aufgrund der ausreichenden Sickerfähigkeit des Bodens mit einer Anlage gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichungsunterlagen möglich

Gutachten GZ vom

hinsichtlich Sickerfähigkeit

- 3.11 aufgrund der nicht ausreichenden Sickerfähigkeit des Bodens

§ 5 -Bauplatzeignung

4. Nachweis zu § 5 Abs. 1 Z. 4 Stmk. BG 1995 (Standstabilität und Tragfähigkeit)

- durch die geplante Bebauung ist keine Gefährdung der Standstabilität benachbarter baulicher Anlagen gegeben
- der Untergrund des Bauplatzes ist für die geplante Bebauung als ausreichend tragfähig anzusehen

Gutachten GZ vom
hinsichtlich Tragfähigkeit

5. Nachweis zu § 5 Abs. 1 Z. 5 Stmk. BG 1995 (Gefährdung des Bauplatzes)

Eine Gefährdung des Bauplatzes durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.d.gl.

- ist nicht zu erwarten ist aufgrund von
nicht auszuschließen

6. Nachweis zu § 5 Abs. 1 Z. 6 Stmk. BG 1995 (geeignete, rechtlich gesicherte Zufahrt)

Die Zufahrt zum Bauplatz **KG *** Gst. Nr.
EZ. erfolgt

- 6.1. **direkt** vom öffentlichen Gut – Gst.Nr.
- es liegt eine Bewilligung für eine Einfahrt laut Eintragung im Lageplan in einer Breite von m vor - GZ:
- die bestehende Einfahrt in einer Breite von m wird nicht verändert.

Es liegt eine Zufahrtbewilligung vor ja nein

Um eine Bewilligung wurde angesucht ja nein

Amtliche Bestätigung

Graz, am

Unterschrift

- 6.2. **Zufahrt** vom öffentlichen Gut – Gst.Nr.

über einen vorhandenen Servitutsweg in der Breite von m führt über das

Gst. Nr. EZ. und

Gst. Nr. EZ.

Das Servitut ist nachgewiesen durch:

- einen Grundbuchauszug einen Servitutsvertrag (mit Plan)

- 6.3. Zufahrt vom öffentlichen Gut Gst.Nr.

über einen noch anzulegenden Weg in einer Breite von m.

§ 5 -Bauplatzeignung

7. Zustimmungserklärung zur Anlegung und Instandhaltung einer Zufahrt auf fremden Grund

Als grundbücherliche Eigentümer/innen der/des Grundstücke(s)

Bezirk ★ Straße ★ Nr. ★
 KG ★ Gst. Nr. ★ EZ.
 Gst. Nr. ★ EZ.

erteilen wir die unwiderrufliche Einwilligung zum Ausbau, zur Anlegung, Instandhaltung sowie Verlegung von Leitungen aller Art zur Benützung einer/der Zufahrt auf diesem(n) Grundstück(en) laut Übersichtsplan nach den Vorschriften der Baubehörde.

Wir verpflichten uns, eine entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeitsurkunde, zugunsten der jeweiligen Eigentümer/innen des/der zu schaffenden Bauplatzes/Bauplätze binnen einen Monat, ab Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, zu unterfertigen.

Grundbuchauszug vom ★

7.1. Familienname Akad. Grad
 Vorname
 Adresse Haus-Nr.
 Ort PLZ
 Unterschrift

7.2. Familienname Akad. Grad
 Vorname
 Adresse Haus-Nr.
 Ort PLZ
 Unterschrift

7.3. Die vorhandene Zufahrt zum Bauplatz – GSt.Nr.
 ist nach den geltenden Bauvorschriften auch hinsichtlich der Verwendung als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (im Sinne des § 9 Stmk. BG) als geeignet anzusehen.

8. Datum und Unterschrift des/der Bauwerbers/in

Ort Datum Unterschrift

9. Datum und Unterschrift des/der Planverfassers/in

Ort Datum Unterschrift

10. Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in
 Tel. Nr. des/der Planverfassers/in

§ 5 -Bauplatzeignung

Hinweise zur Sicherstellung der Bauplatzeignung § 5

Das Formular ist in der Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 2.Stock, Zimmer 241 oder unter erhältlich.

Für die erforderlichen Auskünfte bzw. Stellungnahmen der einzelnen Stellen ist ein **Grundbuchauszug**, und ein amtlicher **Katasterauszug** (Lageplan) erforderlich. Erhältlich im Bundesvermessungsamt (Körblergasse 25,1.Stock,Zi.50) oder bei einem Geometer.

Punkt 1

Raumordnung: Stadtplanungsamt 6.Stock, Zi 603a Fax:(0316) 872 4709, Email: stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Punkt 2

Wasserversorgung: Brunnen: Brunnenmeister/in (Nachweis der Wassermenge)
Hygieneinstitut (Wasserqualität), Universitätsplatz 4

Wassergenossenschaft: Bestätigung der möglichen Wasserversorgung durch
Unterschrift der Zeichnungsberechtigten

Punkt 3

Die **Stellungnahmen der Energieversorgungsunternehmen** können persönlich oder auch per Fax durchgeführt werden (eigenes Formular).

Grazer Stadtwerke: Andreas Hofer Platz 15, Parterre Kundencenter
und Energie Graz GmbH. Fax: 8057-1238,
& CoKG

Energienetze Steiermark GmbH: Leonhardgürtel 10 Tel. +43 316 90555, Fax: +43 316 90555-22709

E-Werk Gösting V.Franz: Viktor Franz Straße 13-23, Tel. Nr. 6077-0

Voranfragen zur Abwasserentsorgung: Bau- und Anlagenbehörde (Europaplatz 20, 3.Stock)
Parteienverkehr Di. u. Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr

Punkt 4 u. 5

Auskunft über die Tragfähigkeit oder eventuelle Gefährdungen durch Rutschungen, Hochwasser, Grundwasser oder Vermurungen kann nur ein/eine befugter/e Sachverständiger/e geben.

Punkt 6

Grundstückszufahrt: Liegt die Zufahrt direkt an einem **öffentlichen Gut**, ist eine Bewilligung beim/ bei der jeweiligen Straßenbesitzer/in einzuholen.

Stadt Graz:: Straßen und Brückenbauamt Europaplatz 20, 4.Stock
Landes – u. Bundesstraßen: Baubezirksleitung Graz und Umgebung Opernring 7,
Tel. Nr. +43 316 877/4652

Bei **Privatwegen** ist ein Servitutsrecht bis zum nächsten öffentlichen Gut nachzuweisen.